

Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.
Hopfenstraße 29 · 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Vorsitzender des Finanzausschusses
Herrn Stefan Weber, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Landesgeschäftsstelle
Hopfenstraße 29
24103 Kiel

Tel. (0431) 590 99 - 10
Fax (0431) 590 99 - 77
info@vzsh.de
www.vzsh.de

Per Email: finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Telefon

Datum

30.12.2020

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Finanzanlagestrategie Nachhaltigkeit in Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Weber,
sehr geehrte Mitglieder des Finanzausschusses,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, eine Stellungnahme zu dem oben
aufgeführten Antrag abgeben zu dürfen.

Wir begrüßen dieses Vorhaben zur Regelung der Finanzanlagestrategie
Nachhaltigkeit in Schleswig-Holstein. Das in § 4 Abs. 2 ff. beschriebene
Verfahren zur Filterung von Anlagemöglichkeiten erscheint für
institutionelle Anleger als geeignet. Auch Verbrauchern setzt diese
Maßnahme ein klares Signal hin zu einer an Nachhaltigkeitsaspekten
orientierten Ausrichtung ihrer privaten Geldanlagen.

Anregungen:

- Wünschenswert wäre eine jährliche Berichtspflicht zur nachhaltigen Finanzanlage im Sinne des § 289c Handelsgesetzbuch (nichtfinanzielle Erklärungen im Rahmen des Lageberichts). Diese Berichtspflicht ist förderlich, damit einst als nachhaltig erworbene Anlagen hinterfragt und an eine sich stets mit der gesellschaftlichen Entwicklung veränderlichen Definition der Nachhaltigkeit angepasst werden können.
- Gemäß § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes gelte: „Nachhaltigkeit soll neben Sicherheit, Rendite und Liquidität ein verbindlicher Anlagegrundsatz sein“. Hierbei wird das ehemalige „magische Dreieck“ der Geldanlage zu einem Viereck erweitert. Das

magische Dreieck erklärt die drei Ziele einer Geldanlage und deren Abhängigkeit voneinander: Sicherheit, Verfügbarkeit und Ertrag. Diese stehen in Konkurrenz zueinander. Keine Anlageform kann gleichzeitig alle drei Kriterien erfüllen. Mit der Einführung eines weiteren konkurrierenden Ziels besteht die Gefahr, dass der Zielkonflikt unlösbar wird und so zu Lasten der Rendite, Sicherheit oder Verfügbarkeit die Wahl auf ein nachhaltiges Produkt fällt. Dem trägt die Ausgestaltung des Gesetzes als „Soll-Bestimmung“ Rechnung. Entgegen der Gesetzesbegründung sind exakte Zielvorgaben durchaus denkbar. Zumindest für den Anlagezeitraum (Verfügbarkeit), die Sicherheit (Einlagensicherung, Bonitätsrisiko des Emittenten) und der strikten Einhaltung der Ausschlusskriterien in § 4 Abs. 2 und Abs. 3 lässt sich ein Anlageziel bestimmen.

Missverständlich erscheint überdies die Formulierung in § 4 Abs. 2: „Ausgeschlossen ist der Erwerb von Finanzanlagen von Staaten, die ...“ denn es steht im Gegensatz zu § 3 Abs.1, nach dem mit der Einführung eines Nachhaltigkeitskriteriums als „Soll-Bestimmung“ keinesfalls ein Ausschluss von Finanzanlagen bestimmter Staaten vorliegt.

Konsequent wäre es, wenn auch in § 4 Abs. 2 festgestellt würde, dass bei Vorliegen eines der aufgezählten Ausschlusskriterien Nachhaltigkeit nach der Definition des Landes nicht mehr zu gewähren ist.

- Weiterhin ist auch die Kostenseite der Finanzanlagen zu bedenken. Finanzanlagen mit dem Anspruch auf Nachhaltigkeit haben zumindest für Verbraucher*innen meist höhere Einstiegs- und Verwaltungskosten als konventionelle Produkte. Das Land sollte auch hinsichtlich ihrer Pflicht zum wirtschaftlich sinnvollen Umgang mit öffentlichen Mitteln Kriterien erarbeiten, nach denen die Kosten einer Finanzanlage auf ihre Angemessenheit hin zu prüfen sind. Verbraucher*innen nutzt dies, denn so lassen sich überteuerte Angebote entlarven.

Gern sind wir bereit, diese Anmerkungen im mündlichen Vortrag weiter zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Bock
- Vorstand -

gez. I.A. Michael Herte
- Referatsleiter Finanzdienstleistungen -